

## ▶ Privatliquidation

**CB-Sonderausgabe zur GOÄ: Faktor steigern – Honorar erhöhen**

| Wann die neue GOÄ kommt, bleibt ungewiss: Wer als (Chef-)Ärztin/Arzt privat abrechnet, muss weiter mit „eingefrorenen“ Honoraren und einem veralteten Leistungsverzeichnis arbeiten. Die einzige Möglichkeit, noch Gewinne zu erzielen, ist, die bestehenden Möglichkeiten der aktuellen GOÄ zu nutzen. Wie das gelingt, erläutert die neue CB-Sonderausgabe „Faktor steigern – Honorar erhöhen“ (online unter [www.de/cb](http://www.de/cb), Downloads). |

Wie begründe ich einen Steigerungsfaktor jenseits des Schwellenwerts überzeugend und verständlich? Wie muss eine abweichende Vereinbarung einer individuellen Faktorenerhöhung („Abdingung“) formuliert sein? Wie wird der höhere Steigerungsfaktor (ab 3,5) richtig auf der Rechnung ausgewiesen? Die Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie in fundierten Fachbeiträgen und prägnanten Formulierungshilfen. So sparen Sie Zeit und Geld!

## ▶ Leserforum

**Eintrag in den Nachsorgekalender separat berechnungsfähig?**

| **FRAGE:** „Bei einer Patientin fand eine Tumornachsorge statt. Kann der Eintrag (Untersuchungen, nächste Nachsorge) in den Nachsorgekalender separat abgerechnet werden (z. B. Nrn. 70 oder 78 GOÄ)?“ |

**ANTWORT:** Ein Kalendereintrag ist nicht gleichzusetzen mit einer kurzen Bescheinigung nach Nr. 70 GOÄ. Im o. g. Fall ist der Eintrag in den Nachsorgekalender Bestandteil der erbrachten Untersuchungsleistungen. Ebenso wenig kann nach unserer Auffassung ein Nachsorgeplan gemäß Nr. 78 GOÄ berechnet werden. Ein schriftlicher Nachsorgeplan ist grundsätzlich nur einmal abrechenbar. Nur wenn wesentliche Änderungen des Nachsorgeplans erforderlich sind, kann eine Mehrfachberechnung erfolgen. Ein Eintrag in einen vorher ausgestellten Plan erfüllt den Leistungsinhalt der Ziffer keinesfalls.

## ▶ Diagnostik

**Sonografische Leistungen ohne Bilddokumentation abrechenbar?**

| **FRAGE:** „Ich würde gern ein mobiles Ultraschallgerät kaufen, das ich mit auf Visite nehme, um z. B. die Gefäße zu untersuchen. Allerdings können die damit angefertigten Ultraschallbilder nicht in unser EDV-System überspielt werden. Kann ich Ultraschalluntersuchungen bei Wahlleistungspatienten trotzdem abrechnen, wenn ich ‚nur‘ den Befund und keine Videoclips dokumentiere?“ |

**ANTWORT:** Nach den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt VI. Satz 5 der GOÄ (Sonographische Leistungen) ist mit den Gebühren für die Zuschläge bzw. Leistungen nach den Nrn. 401 bis 424 die erforderliche Bilddokumentation abgegolten. Unter Bilddokumentation ist z. B. ein Polaroidfoto, ein Videoausdruck oder elektronische Speicherung zu verstehen. Ohne irgendeine Form der Bilddokumentation ist also eine Abrechnung nach GOÄ nicht möglich.



DOWNLOAD

Zur Sonderausgabe



Für Kalendereintrag weder Nr. 70 GOÄ noch Nr. 78 GOÄ berechnungsfähig

Nrn. 401–424 GOÄ: Abrechnung nur mit Bilddokumentation!